

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 249

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 249, Rn. X

BGH 3 StR 402/06 - Beschluss vom 11. Januar 2007 (LG Hannover)

Unzulässige Beschwerde gegen Kosten- und Auslagenentscheidung; Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Nebenklagerevision; Prüfung der Erfolgsaussicht).

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 397a Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Die sofortige Beschwerde der Nebenklägerin gegen die im Senatsbeschluss vom 14. November 2006 getroffene Kosten- und Auslagenentscheidung wird verworfen.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Verurteilten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Mit Beschluss vom 14. November 2006 hat der Senat die Revision der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 19. Mai 2006 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen und der Beschwerdeführerin die Kosten ihres Rechtsmittels sowie die den Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen auferlegt. 1

Die gegen diese Kosten- und Auslagenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde ist unzulässig (§ 304 Abs. 4 Satz 1, § 464 Abs. 3 Satz 1 2. Halbs. StPO). Die im Beschwerdeverfahren zu treffende Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO. 2

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass die Revision unbedingt eingelegt und begründet worden ist und dass eine durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedingte Einlegung oder Durchführung eines Rechtsmittels, wie sie die Beschwerdeführerin durch die nach Einlegung der Revision abgegebene Erklärung zum Ausdruck gebracht hat, im Strafverfahren nicht möglich ist. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nach § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO ist nicht von der hinreichenden Erfolgsaussicht abhängig. § 397a Abs. 2 Satz 3 StPO schließt die Anwendung von § 114 2. Halbs. ZPO ausdrücklich aus (vgl. Meyer-Goßner, StPO 49. Aufl. § 397a Rdn. 9). Eine - der Entscheidung über das Rechtsmittel vorangehende - Prüfung der Erfolgsaussicht der Nebenklagerevision im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kam daher nicht in Betracht. 3